

2495 068

113

Bundesgerichtshof

IV 23 46/67

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Samuel H. [REDACTED], [REDACTED] Ave.,  
[REDACTED], Calif./USA,

Klägers und Beschwerdeführers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED]  
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung  
und verwaltete Vermögens, Mainz, Alleeplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Bilde, Dr. Loewenheim,  
Dr. Graf und von der Ehlken

in der Sitzung vom 24. Mai 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats  
- Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz  
vom 6. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und  
Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels  
trägt der Kläger.

### G R U N D S Ä T Z E

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer  
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und  
keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine  
solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungs-  
gericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die  
nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über  
die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungs-  
gutachtens zu beachten sind. Die Frage, welche Ermittlungen  
der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BRG ob-  
liegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet  
sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige  
Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Das Berufungs-  
gericht hat seine Auffassung, daß der Kläger zu einer zusammen-  
fassenden Darlegung seines Verfolgungsgeschickes in der Lage  
und folglich seine konsularische Vernehmung zum Zwecke der

Da auch im übrigen keine der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 StGB vorliegt, muß die sofortige Beschränkung des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGB zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

